

BStGer RR.2017.115 vom 18. Mai 2017

Bundesstrafgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.115

FR: TPF RR.2017.115 du 18 mai 2017

IT: TPF RR.2017.115 del 18 maggio 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Aufschiebende Wirkung (Art. 80/ Abs. 3 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Ukraine und der Schweiz sind in erster Linie massgebend das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53; dazu BGE 133 IV 215 E. 2; 123 II 134 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 1C_513/2010 vom 11. März 2011, E. 3.2; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 18 ff., 108).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 2.1

Als Inhaberin des beschlagnahmten Kontos ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV). Die Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht.

E. 2.2

Einer Schlussverfügung in Rechtshilfeangelegenheiten vorangehende Zwischenverfügungen können gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG nur selbständig

- 4 -

angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (lit. a) oder durch Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (lit. b), einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

Richtet sich die Beschwerde wie vorliegend gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfeweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die Verweigerung einer (Teil-)Freigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreuungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Kontosperrung negativ auf die Geschäftstätigkeit der rechtsuchenden Person auswirken könnte, ist hingegen für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die bloss behauptung eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1B_285/2011 vom 18. November 2011, E. 2.3.2; 1A.32/2007 vom 16. August 2007, E. 2.1; 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2; 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2; TPF 2008 7 E. 2.2). Schliesslich ist erforderlich, dass die beschwerdeführende Person über keine anderen, nicht gesperrten Konten verfügt (Urteile des Bundesgerichts 1A.31/2007 vom 16. August 2007, E. 2.2 und 1A.37/2006 vom 3. April 2006, E. 1.2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht unter dem Titel des unmittelbaren nicht wieder gutzumachenden Nachteils geltend, es handle sich bei den gesperrten Vermögenswerten um ihre einzigen Gelder. Sie habe beabsichtigt, über 98 % der Gesellschaft D. zu erwerben, wobei sie hierfür bis August 2016 eine Bankgarantie im Umfang von USD 1'500'000.-- habe beibringen müssen. Aufgrund der angeordneten Beschlagnahme habe sie die Garantie nicht erhalten. Zudem könne die Beschwerdeführerin weiteren Verpflichtungen, unter anderem der Bezahlung der Anwaltshonorare, nicht nachkommen (act. 1, S. 10 ff.).

E. 2.4.1

Obschon es sich bei dem hier zu beurteilenden Konto um das einzige der Beschwerdeführerin handelt (act. 1.3), ist das Vorliegen eines nicht wieder

- 5 -

gutzumachenden Nachteils zu verneinen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen eine im Sommer 2016 verweigerte Bankgarantie (act. 1.11). Somit steht das Nichtzustandekommen des behaupteten Beteiligungskaufs nicht im Zusammenhang mit der hier angefochtenen Beschlagnahme vom 25. April 2017. Entgehen von weiteren Geschäften wird von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Die Argumentation

der Beschwerdegegnerin, sie habe für die Anwaltskosten, welche im Zusammenhang mit den in der Schweiz und in der Ukraine geführten Strafverfahren angefallen seien, aufzukommen, verfängt in mehrfacher Hinsicht nicht. Die beiden Strafverfahren werden gegen B. geführt und soweit ersichtlich, kommt der Beschwerdeführerin keine Beschuldigtenrolle zu. Entsprechend geht aus den eingereichten Unterlagen hervor, dass die Kosten für die anwaltliche Vertretung in der Schweiz von rund Fr. 30'000.-- dem Beschuldigten B. in Rechnung gestellt wurden (act. 1.13, 1.14, 1.16, 1.19). Damit handelt es sich bei diesen Honorarkosten nicht um Schulden der Beschwerdeführerin. Einige der weiter geltend gemachten Forderungen lauten zwar auf die Beschwerdeführerin. Indes ergibt sich aus deren inhaltlichen Prüfung, dass ein Teil des dokumentierten Aufwandes ebenfalls im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen B. steht (act. 1.18). Weshalb die Beschwerdeführerin hierfür aufzukommen braucht, ist nicht ersichtlich. Die restlichen Forderungen sind nicht detailliert dokumentiert und lassen sich daher nicht zuordnen (act. 1.15, 1.17). Hinzu kommt, dass sämtliche geltend gemachten Leistungen nach der im Rahmen des schweizerischen Strafverfahrens am 31. August 2016 verfügten Beschlagnahme desselben Kontos Nr. 1 erbracht wurden (Verfahrensakten, Urkunde 07.101-0001 ff.). Mithin erfolgten diese Leistungen in Kenntnis der Beschlagnahme des einzigen Bankkontos der Beschwerdeführerin. Somit ist nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin – zumindest während der aufrechterhaltenen Beschlagnahme – hierfür betrieben wird. Den eingereichten Unterlagen lässt sich entsprechend kein Mahnschreiben oder Ähnliches entnehmen. Weitere Schulden, aufgrund derer der Beschwerdeführerin eine Betreuung oder ein Konkurs drohe, wird von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Damit vermochte die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft zu machen, dass ihr durch die angefochtene Zwischenverfügung ein Nachteil im Sinne der E. 2.2. droht. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.4.2

Im Übrigen würde auch das Aufheben der im Rechtshilfeverfahren angeordneten Beschlagnahme an der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin nichts ändern. Das hier gegenständliche Konto ist zugleich Gegenstand der im Strafverfahren Nr. SV.16.1387 angeordneten Beschlagnahme (Verfahrensakten, Urkunde 07.101-0001 ff.). Damit wurde dasselbe Konto straf-

- 6 -

wie rechtshilferechtlich beschlagnahmt. Folglich würde der von der Beschwerdeführerin behauptete nicht wiedergutzumachende Nachteil selbst bei der Aufhebung der rechtshilfeweise angeordneten Beschlagnahme nicht dahinfallen. Auch aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf diese ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) nicht einzutreten ist.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Das Nebenverfahren RP.2017.35 ist daher von der Geschäftskontrolle als erledigt abzuschreiben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.